

Satzung des Vereins Arabischer Ärzte Nordrhein-Westfalen (Deutschland) e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein Arabischer Ärzte Nordrhein-Westfalen Deutschland e.V."
2. Der Verein Arabischer Ärzte NRW e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist beim dortigen Amtsgericht im Vereinsregister unter der Nummer VR 6306 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung soll spätestens im zweiten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Arabischer Ärzte NRW e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein Arabischer Ärzte NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie:
 - 1.1. Förderung von Maßnahmen der menschlichen Beziehungen, insbesondere der Unterstützung und Beratung auf den Gebieten der Wissenschaften, des Gesundheitswesens und der Kultur.
 - 1.2. Medizinische Betreuung und Beratung bedürftiger erkrankter Bürger aus den arabischen Ländern.
 - 1.3. Gewinnung breiterer Kreise der Ärzteschaft und Wissenschaftler aller Fachrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
 - 1.4. Enge Zusammenarbeit mit den bestehenden Landesorganisationen der deutschen und internationalen Ärzteschaft und dem öffentlichen Gesundheitswesen.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - 2.1. Durchführung von medizinisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen (Symposien und Kongresse) und Fortbildungskursen.
 - 2.2. Deutsch-arabischer Ärzteaustausch.
- Der Verein lehnt jegliche Einflußnahme politisch oder religiös motivierter Gruppen im In- und Ausland ab, ohne damit auf die politische oder persönliche Meinung des einzelnen Mitgliedes Einwirken zu wollen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins Arabischer Ärzte NRW e.V. kann jeder approbierte arabische Arzt oder Arzt arabischer Abstammung, dessen Wohnsitz in der BRD liegt, und alle an der Mitwirkung im Sinne der Satzung interessierte Personen auf Antrag werden.
2. a.) Über die Aufnahmeanträge (außer Ehrenmitgliedschaft) entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

b.) Vorschläge der Ernennung zum Ehrenmitglied, werden der Mitgliederversammlung unterbreitet und begründet. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Antrag.

3. Beitragsänderungen werden vom Vorstand vorgeschlagen, bedürfen aber der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch endgültige Aufgabe des Wohnsitzes in der BRD. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Wenn ein Mitglied Ansehen oder Interessen des Vereins erheblich schädigt, kann der Vorstand ihm die Mitgliedschaft ihm einstimmig entziehen. Gegen die Entziehung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung entschieden unter Ausschluß des Rechtsweges. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1.** Mitgliederversammlung
- 2.** Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sind anwesenheits- jedoch nicht stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

Wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingeschickt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vereins. Bei seiner Abwesenheit seine Stellvertreter.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal monatlich (erster Mittwoch) statt.

3. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung als oberstes beschließendes Organ, in allen wichtigen inneren und äußeren Angelegenheiten des Vereins Entscheidungen treffen, an die der Vorstand gebunden ist.

4. Der Mitgliederversammlung bleibt ausschließlich vorbehalten:

4.1. Die Wahl des Vorstandes, der für zwei Jahre gewählt wird.

4.2. Die Wahl von jeweils zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

4.3. Die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlassung des Vorstandes.

4.4. Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die gesondert vorzunehmende Entlassung des Schatzmeisters.

4.5. Die Festsetzung von Beitragsänderungen.

4.6. Ausschluß von Mitgliedern im Widerspruchsfall.

4.7. Die Änderung der Satzung.

4.8. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und des Protokollführers der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er besteht aus:

A. dem ersten Vorsitzenden

B. dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Generalsekretär

C. dem Schatzmeister

D. dem Kulturreferent und

E. dem Schriftführer

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder für sich allein ist vertretungsberechtigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Beschluß über die Auflösung des Vereins erfordert mindestens die Stimmen von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder. Sind weniger Mitglieder anwesend, so ist zur Abstimmung eine neue Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die beschlußfähige, gemäß §7, erste Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, anstelle einer neuen Mitgliederversammlung eine schriftliche Umfrage für den Antrag auf Auflösung des Vereins vorzunehmen.

Berücksichtigt werden nur Antworten, die spätestens am letzten Tag des der schriftlichen Umfrage folgenden Monats beim Vorstand eingegangen sind. Für die zweite Mitgliederversammlung genügt zum Beschluß über die Auflösung des Vereins sind einfache der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, bei der schriftlichen Umfrage die einfache Mehrheit der schriftlichen antwortenden Mitglieder. Bei der Einladung oder bei der Umfrage ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Carstennstr. 58, 12205 Berlin, weitergeleitet, mit der Auflage, dass das Deutsche Rote Kreuz das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Bevollmächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die ausschließlich der Eindeutigkeit der Auslesung oder dem besseren sprachlichen Ausdruck dienen oder die vom Amtsgericht zur Durchführung der Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

20.11.2010